



**An alle Kreisverwaltungen, Versicherungsämter, Gemeinde-,  
Verbandsgemeinde- und Stadtverwaltungen in Rheinland-Pfalz sowie an  
alle Auskunfts- und Beratungsstellen und Versichertenberater/innen der  
Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz**

14. Dezember 2018

## **Aktuelles aus der gesetzlichen Rentenversicherung**

### **Inhalt**

RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz .....	2
1.1 Bessere Anerkennung von Kindererziehungszeiten (KEZ) für vor 1992 geborene Kinder ("Mütterrente II") .....	2
1.2 Erwerbsminderungsrente – Verlängerte Zurechnungszeit .....	2
Krankenkassenbeitrag ab Januar wieder paritätisch .....	4
Durchschnittlicher Zusatzbeitragsatz .....	4
Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung .....	4
Anhebung der Regelaltersgrenze .....	5
Altersrente für besonders langjährig Versicherte .....	5
Rechengrößen und Beitragssatz in der Rentenversicherung für das Jahr 2019 .....	5
Fundstelle und Ansprechpartner .....	5
Verfasser .....	6
Gezeichnet Dr. Petra Hartmann .....	6
Anlage 1 – Rechengrößen, Beitragssatz, Geringfügigkeitsgrenze und Umrechnungsfaktoren in der Rentenversicherung für das Jahr 2019 .....	6

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich wichtige  
Änderungen, über die wir Sie nachfolgend informieren:

## RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz

Durch das neue Gesetz ergeben sich insbesondere Änderungen bei Kindererziehungszeiten und bei der Zurechnungszeit.

### 1.1 **Bessere Anerkennung von Kindererziehungszeiten (KEZ) für vor 1992 geborene Kinder ("Mütterrente II")**

Nachdem zum 01.07.2014 im Rahmen der so genannten Mütterrente die bessere Anerkennung und Bewertung von Zeiten der Kindererziehung für vor dem 1992 geborene Kinder eingeführt wurde, erfolgt nun eine weitere Verbesserung. Künftig erhalten Elternteile ab dem 01.01.2019 für die Erziehung ein weiteres halbes Jahr, d. h. nun 30 Monate Kindererziehungszeiten anerkannt. Somit besteht durch die Erziehung zweier vor 1992 geborener Kinder erstmalig ein Anspruch auf Regelaltersrente, auch wenn die/der Versicherte sonst keine weiteren rentenrechtlichen Zeiten hat.

Bei Neurenten mit Rentenbeginn ab dem 01.01.2019 wird das weitere halbe Jahr Kindererziehungszeiten bei der Rentenberechnung bereits berücksichtigt.

Mütter und Väter, die schon eine Rente beziehen ("Bestandsrenten"), erhalten ab dem 01.01.2019 einen Zuschlag, der dem Rentenertrag eines halben Kindererziehungsjahres entspricht, sofern sie im 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt das Kind erzogen haben. Aus Gründen der Verwaltungspraktibilität wird dieser Zuschlag in einem pauschalierten Verfahren voraussichtlich erst im Laufe des Monats März 2019 gewährt. Die Auszahlung erfolgt dann jedoch rückwirkend zum 01.01.2019.

Auch für Mütter, die vor dem 01.01.1921 geboren sind und eine Kindererziehungsleistung erhalten, wird diese Leistung entsprechend (0,5 Entgeltpunkte) aufgestockt.

### **Rückfragen an Andreas Rieg, Telefon: 06232 17-1602**

### 1.2 **Erwerbsminderungsrente – Verlängerte Zurechnungszeit**

Die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten wird für Rentenanzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt von bisher 62 Jahren und 3 Monaten (bei Rentenbeginn im Jahr 2018) auf 65 Jahre und 8 Monate angehoben. Anschließend, also ab dem Jahr 2020, wird sie in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze weiter auf 67 Jahre verlängert. Versicherte werden dadurch so gestellt, als hätten sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gearbeitet. Bestandsrenten sind von der Neuregelung ausgenommen.

Aus der nachfolgenden Tabelle kann die stufenweise Anhebung der Zurechnungszeit entnommen werden:

**Tabelle Stufenweise Anhebung - Zurechnungszeit**

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der Versicherten im Jahr	Anhebung um		Auf Alter
	Monate	Jahre	
2018 (§ 253a Abs. 1 SGB VI)	-	62	3
2019 (§ 253a Abs. 2 SGB VI)	-	65	8
2020	1	65	9
2021	2	65	10
2022	3	65	11
2023	4	66	0
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10

Die Verlängerung der Zurechnungszeit wird auch auf die Erziehungsrenten und die Hinterbliebenenrenten übertragen.

Bei Hinterbliebenenrenten als Nachfolgerenten sind jedoch Besonderheiten zu beachten:

→ Bezog die verstorbene versicherte Person bereits eine Altersrente, ist eine Zurechnungszeit bei der nachfolgenden Hinterbliebenenrente nicht zu berücksichtigen.

→ Hatte die verstorbene versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, ist eine Zurechnungszeit nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie in der vorangegangenen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet wurde.

### **Rückfragen an Jaqueline Wittiber, Telefon: 06232 17-2050**

Krankenkassenbeitrag ab Januar wieder paritätisch

Mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) wird in der gesetzlichen Krankenversicherung unter anderem ab dem Jahr 2019 die vollständige paritätische Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge wieder eingeführt. Somit wird künftig auch der Zusatzbeitrag, welcher bisher nur von den Versicherten bzw. Rentenbeziehern getragen wird, wieder zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. Rentenversicherungsträger und Rentenbezieher getragen. Der allgemeine Beitragssatz bleibt unverändert bei 14,6 Prozent. Diese Regelung hat insoweit auch Auswirkung auf die Höhe des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung für freiwillig oder privat krankenversicherte Rentenbezieher.

Den Rentenbeziehern werden diese Änderungen in den meisten Fällen über den Kontoauszug der Bank mitgeteilt (Kontoauszugsverfahren).

### **Rückfragen an Andreas Rieg, Telefon: 06232 17-1602**

Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz nach § 242a SGB V wurde von zurzeit 1,0 Prozent auf 0,9 Prozent ab dem Jahr 2019 gesenkt. Dieser durchschnittliche Zusatzbeitragssatz stellt zwar lediglich eine rechnerische Größe dar, allerdings lässt sich daraus schließen, dass einige Krankenkassen ihren kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz (§ 242 SGB V) ab dem neuen Jahr ändern - in den meisten Fällen wohl senken werden. Diese neuen Werte werden die Krankenkassen erfahrungsgemäß im Laufe des Dezembers bekannt geben und haben dann direkten Einfluss auf die Beitragstragung.

Den Rentenbeziehern werden diese Änderungen in den meisten Fällen über den Kontoauszug der Bank mitgeteilt (Kontoauszugsverfahren).

### **Rückfragen an Andreas Rieg, Telefon: 06232 17-1602**

Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung

Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung wird zum 01.01.2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben. Damit ergibt sich ein Beitragssatz von 3,05 Prozent

(bisher 2,55 Prozent), für kinderlose Versicherte bzw. Rentner ein Beitragssatz von 3,3 Prozent (bisher 2,8 Prozent).

Den Rentenbeziehern werden diese Änderungen in den meisten Fällen über den Kontoauszug der Bank mitgeteilt (Kontoauszugsverfahren).

### **Rückfragen an Andreas Rieg, Telefon: 06232 17-1602**

Anhebung der Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze liegt bei Versicherten des Jahrgangs 1953 bei 65 Jahren und 7 Monaten und bei Versicherten des Jahrgangs 1954 bei 65 Jahren und 8 Monaten. Ab diesem Lebensalter kann die Regelaltersrente ohne Abschlag beansprucht werden.

### **Rückfragen an Stefanie Munser, Telefon: 06232 17-2311**

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann von Versicherten des Jahrgangs 1955 mit 63 Jahren und 6 Monaten in Anspruch genommen werden. Versicherte des Jahrgangs 1956 erhalten diese Rente mit 63 Jahren und 8 Monaten.

### **Rückfragen an Stefanie Munser, Telefon: 06232 17-2311**

Rechengrößen und Beitragssatz in der Rentenversicherung für das Jahr 2019

Ab dem 01.01.2019 gelten in der gesetzlichen Rentenversicherung neue Werte. Diese können der beigefügten Übersicht "Rechengrößen und Beitragssatz" ([Anlage 1](#)) entnommen werden.

### **Rückfragen an Robert Bozidarevic, Telefon: 06232 17-2438**

Fundstelle und Ansprechpartner

Dieses Rundschreiben kann auf unserer Internetseite über den Schnellzugang (auf der Startseite ganz unten) unter

- Services
- Versicherungsämter und Gemeinden
- Fachliche Informationen

abgerufen werden. Bei Fragen zu diesem Rundschreiben können Sie sich gerne an uns wenden.



Allgemeine Auskünfte zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Auskunft- und Beratungsstellen oder am Servicetelefon.

Verfasser

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz  
Leistungsabteilung  
Referat "Rechtlicher und fachlicher Service Inland"  
Eichendorffstraße 4 - 6  
67346 Speyer  
Postanschrift: 67340 Speyer  
Telefon: 06232 17-0

Birgit Ehnes  
Telefon: 06232 17-2303  
Telefax: 06232 17-122303  
E-Mail: [birgit.ehnes@drv-rlp.de](mailto:birgit.ehnes@drv-rlp.de)

Gezeichnet  
Dr. Petra Hartmann

## Anlage 1 – Rechengrößen, Beitragssatz, Geringfügigkeitsgrenze und Umrechnungsfaktoren in der Rentenversicherung für das Jahr 2019

(RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018, BGBl. I S. 2019, Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019 vom 27.11.2018, BGBl. I S. 2024, Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 05.12.2012, BGBl. I S. 2474, Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung vom 04.12.2018, BGBl. I S. 2030)

- 1 Beitragssatz 2019 (§ 158 SGB VI)**
  - 1.1 in der allgemeinen Rentenversicherung: 18,6 Prozent
  - 1.2 in der knappschaftlichen Rentenversicherung: 24,7 Prozent
- 2 endgültiges Durchschnittsentgelt 2017 (§ 69 SGB VI):**  
37.077,00 Euro
- 3 vorläufiges Durchschnittsentgelt 2019 (§ 69 SGB VI):**  
38.901,00 Euro
- 4 Bezugsgröße 2019 (§ 18 Abs. 1 SGB IV)**  
jährlich 37.380,00 Euro und monatlich 3.115,00 Euro



**5 Bezugsgröße (Ost) 2019 (§ 18 Abs. 2 SGB IV)**

jährlich 34.440,00 Euro und monatlich 2.870,00 Euro

**6 Beitragsbemessungsgrenze 2019 (§ 159 SGB VI)**

6.1 in der allgemeinen Rentenversicherung: jährlich 80.400,00 Euro und monatlich 6.700,00 Euro

6.2 in der knappschaftlichen Rentenversicherung: jährlich 98.400,00 Euro und monatlich 8.200,00 Euro

**7 Beitragsbemessungsgrenze (Ost) 2019 (§ 228a SGB VI)**

7.1 in der allgemeinen Rentenversicherung: jährlich 73.800,00 Euro und monatlich 6.150,00 Euro

7.2 in der knappschaftlichen Rentenversicherung: jährlich 91.200,00 Euro und monatlich 7.600,00 Euro

**8 Pflichtbeiträge 2019 (§§ 165, 279 Abs. 2 SGB VI)**

8.1 Mindestbeitrag: monatlich 83,70 Euro

8.2 Höchstbeitrag: monatlich 1.246,20 Euro

8.3 halber Regelbeitrag: monatlich 289,70 Euro

8.4 Regelbeitrag: monatlich 579,39 Euro

8.5 40 Prozent des Regelbeitrages (Hebammen / Alleinhandwerker): monatlich 231,76 Euro

8.6 20 Prozent des Regelbeitrages (Alleinhandwerker): monatlich 115,88 Euro

**9 Freiwillige Beiträge 2019 (§ 161 Abs. 2 SGB VI)**

9.1 Mindestbeitrag: monatlich 83,70 Euro

9.2 Höchstbeitrag: monatlich 1.246,20 Euro

**10 Freiwillige Beiträge für 2018 bei Zahlung in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 1. April 2019 (§ 200 SGB VI):**

10.1 Mindestbeitrag: monatlich 83,70 Euro

10.2 Höchstbeitrag: monatlich 1.209,00 Euro



**11 Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 SGB IV)**

monatlich: 450,00 Euro

**12 Umrechnungsfaktoren 2019 für den Versorgungsausgleich (§ 187 SGB VI) / für Ausgleichszahlungen (§ 187a SGB VI)**

Umrechnungsfaktor Beiträge in Entgeltpunkte: 0,0001382058

Umrechnungsfaktor Entgeltpunkte in Beiträge: 7.235,5860